

1. **Schuldnerin: Gilosta AG in Liquidation**, Stutzrain 42, Gde. Horw, 6005 St. Niklausen
2. **Bemerkungen:** Zahlungsbefehl für die Betreuung auf Verwertung eines Grundpfandes
Betreibung Nr. 2040229
Gläubigerin: Stockwerkeigentümergeinschaft Stutzrain 42, Stutzrain 42, 6005 St. Niklausen
Gläubigervertreterin: Kaufmann Irène lic. iur., Rechtsanwältin und Notarin, Guggistr. 7, 6005 Luzern
Forderung 1: CHF 11'343.95 nebst Zins zu 5 % von CHF 705.65 seit 28.09.2001, von CHF 5'498.30 seit 01.01.2002, von CHF 1'285.00 seit 01.07.2002, von CHF 1'285.00 seit 01.10.2002, von CHF 1'285.00 seit 01.01.2003, von CHF 1'285.00 seit 01.04.2003.
Forderung 2: CHF 8'845.90 nebst Zins zu 5 % von CHF 1'437.00 seit 28.09.2001, von CHF 4'499.90 seit 01.01.2002, von CHF 971.00 seit 01.07.2002, von CHF 969.00 seit 01.10.2002, von CHF 969.00 seit 01.01.2003.
Kosten Zahlungsbefehl: CHF 100.00.
Forderungsurkunde und deren Datum, Grund der Forderung: Ausstehende Beiträge an die gemeinschaftlichen Kosten der Liegenschaft Stutzrain 42, 6005 St. Niklausen.
Pfandgegenstand/allfälliger Dritteigentümer des Pfandes: Stockwerkeigentum Grundstück Nr. 7299, Grundbuch Horw, Stutzrain 42, Gde. Horw, 6005 St. Niklausen, betreffend Forderung 1.
Stockwerkeigentum Grundstück Nr. 7296, Grundbuch Horw, Stutzrain 42, Gde. Horw, 6005 St. Niklausen, betreffend Forderung 2, wobei dieses im Eigentum von Dieter Kruse, Siemensring 66-68, D-47877 Willich, steht.
Der Schuldner wird hiermit aufgefordert, den Gläubiger innert sechs Monaten seit Veröffentlichung dieses Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreibungs- und Publikationskosten zu befriedigen.
Will der Schuldner, der Dritteigentümer oder, falls das verpfändete Grundstück als Familienwohnung dient (Art. 169 ZGB), der Ehegatte des Schuldners oder des Dritten die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht, sie auf dem Betreuungsweg geltend zu machen, oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies binnen zehn Tagen seit Veröffentlichung dieses Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonst das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt.
Besteht zwischen dem Schuldner und seinem Ehegatten Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB), so ist dies dem Betreibungsamt mitzuteilen, damit auch dem Ehegatten ein Zahlungsbefehl und die übrigen Betreuungsurkunden zugestellt werden können. Auch der Ehegatte kann Rechtsvorschlag erheben.
Steht der Schuldner unter Güterverbindung oder Gütergemeinschaft gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in der Fassung von 1907 (vgl. Art. 9e und 10/10a Schlusstitel ZGB), so wird dem Ehegatten nur auf Verlangen des Gläubigers ein Zahlungsbefehl zugestellt. Auch der Ehegatte kann in diesem Fall Rechtsvorschlag erheben.
Sollte der Schuldner diesem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstands verlangen.

Betreibungsamt Horw
6048 Horw

(02151822)